



Plötzlich Pflege

Pflegekarenz, Pflegezeit und
Familienhospizkarenz

Übersicht

**Pflegekarenz
Pflegeteilzeit**

**Familienhospizkarenz
Familienhospizteilzeit**



Pflegekarenzgeld

Pflegekarenz + Pflegezeit

- **Freistellung** von der Arbeitsleistung aufgrund der Pflege eines nahen Angehörigen gegen Entfall des Entgelts
- **Reduzierung** der Arbeitszeit aufgrund der Pflege und Betreuung eines nahen Angehörigen (Mindestarbeitszeit: 10 Wochenstunden)
- **Seit 01.01.2020 – Rechtsanspruch ggü. dem Arbeitgeber**
 - Bis zu 4 Wochen
 - Betrieb mit mehr als 5 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer
 - Meldung sobald Beginn bekannt
 - Nachweis der Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen auf Verlangen

Anspruchsberechtigte

- Arbeitnehmer:innen mit einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis
- Bundes-, Landes- und Gemeindebedienstete
- Bezieher:innen von Arbeitslosengeld oder Notstandhilfe

Arbeitsrechtliche Voraussetzungen

- Ununterbrochenes Arbeitsverhältnis für **mindestens 3 Monate**
- **Pflegegeld** mind. Stufe 3 (Minderjährige und Demenz: Stufe 1)
 - **Pflegegeldbescheid** muss bei Antritt vorliegen
 - Sonst beschleunigtes Pflegegeldverfahren (Entscheidung binnen 2 Wochen)
- **Schriftliche Vereinbarung mit Arbeitgeber** (Dauer, Beginn, Ausmaß)
 - Auf Verlangen der/des AN muss der Betriebsrat beigezogen werden
- Beim AMS-Bezug: Abmeldung vom AMS-Bezug!

Nahe Angehörige

- Ehegattin/Ehegatte, Eingetragene/r Partner/in, Lebensgefährte/in
- Eltern, Großeltern, Adoptiv- und Pflegeeltern
- Kinder, Enkelkinder, Stiefkinder, Adoptiv- und Pflegekinder, Kinder der/des Lebensgefährten/in
- Kinder der eingetragenen Partnerin/ des eingetragenen Partners
- Geschwister
- Schwiegereltern und Schwiegerkinder

KEIN gemeinsamer Wohnsitz erforderlich!

Dauer

- **1 bis 3 Monate**
- Neuerliche Vereinbarung:
 - 1 bis 3 Monate
 - Bei wesentlicher Erhöhung des Pflegebedarfs, um mind. eine Pflegegeldstufe
- Vorzeitige Rückkehr zum Arbeitsplatz:
 - Nach frühestens 14 Tagen ab Meldung
 - Gründe:
 - Stationäre Pflege
 - andere Betreuungsperson oder
 - Tod des Angehörigen

Familienhospizkarenz und Familienhospizteilzeit

**Pflegekarenz
Pflegeteilzeit**

**Familienhospizkarenz
Familienhospizteilzeit**



Pflegekarenzgeld

Familienhospizkarenz und Begleitung eines schwersterkrankten Kindes

- Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen oder Betreuung eines schwersterkrankten Kindes
- **Rechtsanspruch** für die gesamte Dauer
- Kündigungs- und Entlassungsschutz (4 Wochen)
- Pflegegeldbezug ist keine Voraussetzung
- **Varianten:**
 - Freistellung von der Arbeitsleistung
 - Änderung der Lage der Arbeitszeit
 - Reduzierung der Arbeitszeit

Dauer

- **Sterbebegleitung** eines nahen Angehörigen
 - Pro Anlassfall
 - Bis zu 3 Monate
 - Einmalige Verlängerung auf max. 6 Monate
- Begleitung von **schwersterkrankten Kindern**
 - Pro Anlassfall
 - Bis zu 5 Monate
 - Einmalige Verlängerung auf max. 9 Monate

Beginn und Ende

- **Beginn**

- Schriftliche Bekanntgabe des Beginns und der Dauer (Rechtsanspruch)
- Frühestens 5 Arbeitstage nach Bekanntgabe
- Verlängerung: frühestens 10 Arbeitstage nach Bekanntgabe

- **Ende**

- Zeitablauf
- Vorzeitige Rückkehr nach zwei Wochen
- Wegfall des Grundes

Pflegekarenz + Familienhospizkarenz

Pflegekarenz

- ab PG-Stufe 3
(Ausnahme: Demenz und Minderjähr. ab Stufe 1)
- Dauer: 1-3 Monate
(1 Verlängerung möglich)
- Rechtsanspruch für 4 Wochen -
danach Vereinbarung mit AG
- Überwiegende Pflege und
Betreuung

Familienhospizkarenz

- Kein Pflegegeldbezug
- Dauer: 1-3 Monate (1 Verlängerung
möglich) je Anlassfall
- Rechtsanspruch auf gesamte
Dauer
- Sterbebegleitung/Zeitverbringen

Auch bei AMS-Bezug oder Notstandshilfe möglich!

Übersicht

**Pflegekarenz
Pflegeteilzeit**

**Familienhospizkarenz
Familienhospizteilzeit**



Pflegekarenzgeld

Voraussetzungen für Pflegekarenzgeldanspruch

- Schriftliche Vereinbarung **oder**
- Nachweis bei Rechtsanspruch **oder**
- Abmeldung vom AMS-Bezug oder Notstandshilfe
- Ununterbrochenes vollversichertes Arbeitsverhältnis für **3 Monate**
- **Bei Pflegekarenz/Pflegeteilzeit:**
Erklärung über die **überwiegende** Pflege

Höhe des Pflegekarenzgeldes

- In Höhe des Arbeitslosengeldes zzgl. allfälliger Kinderzuschläge
- Mindestens in Höhe der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze
- **Pflegezeit:** Aliquotes Pflegekarenzgeld
- Absicherung in der **Pensions- und Krankenversicherung**
- Familienhospizkarenz - **Härteausgleichsregelung:**
 - Zusätzlicher Zuschuss
 - bei finanzieller Notsituation

Dauer und Antragstellung

Dauer

- Max. 12 Monate pro zu pflegender Person
- 6 Monate + weitere 6 Monate bei wesentlicher Erhöhung der Pflegebedarf

Antragstellung

- Sozialministeriumsservice – Landesstelle Steiermark
- Binnen **2 Monaten** ab Beginn
 - Bei späterer Antragstellung (vor Ende der Maßnahme!) Bezug erst ab Antragstellung
- **Meldepflicht bei Wegfall einer der Voraussetzungen!**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Mag. Anika Tauschmann
Abteilung Gesundheit, Pflege und Betreuung

✉ Hans-Resel-Gasse 6-14, 8020 Graz

☎ 057799 – 2532

@ anika.tauschmann@akstmk.at

Pflegehotline: 057799 - 2273